

Teilweiser Entfall der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 3 VPG und Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 VPG

zur Verordnung des Fachverbandes Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung iSd § 94 Z 75 GewO 1994 (Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung)

1. Problemanalyse

1.1. Grund des Tätigwerdens – Problemdefinition

Die bestehende Verordnung 2/2012 des Fachverbandes Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“ gemäß § 94 Z 75 GewO 1994 – Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung stammt aus dem Jahr 2012 (in Folge kurz BPO 2012). Anpassungen sind notwendig und zweckmäßig, um einen transparenten Prüfungsrahmen zu schaffen sowie aktuelle fachliche Weiterentwicklungen abzubilden. Zusätzlich waren zum Zeitpunkt der Verlautbarung der aktuellen Vermögensberatungsprüfungsordnung relevante europarechtliche Bestimmungen noch nicht in Kraft, welche innerstaatlich umgesetzt wurden. Hervorzuheben sind die nachfolgenden europäischen Rechtsakte:

- die Richtlinie 2016/97/EU über Versicherungsvertrieb (IDD),
- die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II),
- die Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher (MCD),
- die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (5. Geldwäsche-Richtlinie).

Im Berufszugang ist ein hohes Maß an Professionalität und Kompetenz sicherzustellen. Die zunehmende Regelungsdichte bei den Tätigkeitsbereichen von Gewerblichen Vermögensberatern führt dazu, dass vermehrt Informationspflichten vor und nach Vertragsabschluss erfüllt werden müssen, die Risiken aufgrund des Marktumfelds komplexer werden und die Vermögensabsicherung für den Einzelnen/die Einzelne schwieriger wird. Daher müssen die beruflichen Kenntnisse der Gewerbetreibenden der Komplexität dieser Tätigkeiten entsprechen, um ein entsprechendes Schutzniveau für Verbraucher und andere Kunden von Gewerblichen Vermögensberatern zu gewährleisten.

Hervorzuheben ist, dass die Änderungen hauptsächlich auf den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes und aufgrund von Änderungen der Gewerbeordnung beruhen. Gleichzeitig soll die Prüfungsordnung an die Erfordernisse des § 22 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 1 GewO 1994 angepasst werden und ein Bezug der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016, bzw. die Deskriptoren der Empfehlung des Rates über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen, 2017/C 189/03, geschaffen werden.

1.2. Betroffene

Betroffen von der neuen Befähigungsprüfungsordnung (in Folge kurz BPO) sind diejenigen Personen, die das reglementierte Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung gemäß § 94 Z 75 GewO 1994 anstreben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der BPO 2012 betroffen ist. Gemäß § 94 Z 75 GewO 1994 iVm § 136a Abs. 1 GewO 1994 kann dabei für die folgenden Tätigkeitsbereiche eine Gewerbeberechtigung erlangt werden:

1. Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Abs. 2 Z 1 WAG 2018);
2. Vermittlung von (a) Veranlagungen und Investitionen, ausgenommen Finanzinstrumente (§ 3 Abs. 2 Z 3 WAG 2018), (b) Personalkrediten und Hypothekarkrediten und Finanzierungen (Vorstellen, Anbieten und andere Vorarbeiten zu Kreditverträgen sowie deren Abschließen für den Kreditgeber) sowie (c) Lebens- und Unfallversicherungen;
3. Anlageberatung sowie Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 WAG 2018 als vertraglich gebundener Vermittler oder Wertpapiervermittler.

Wie aus dem Gesetzestext ersichtlich, ist der Tätigkeitsbereich des Gewerblichen Vermögensberaters umfangreich, weshalb in der Praxis insbesondere durch die Gewerbeberechtigten, die zur uneingeschränkten Gewerblichen Vermögensberatung berechtigt sind, üblicherweise Einschränkungen vorgenommen werden. Auf die in der Praxis häufig vorkommenden Gewerbebeschränkungen wurde in der BPO durch die Aufnahme von weiteren eingeschränkten Gewerbevarianten Rücksicht genommen. Damit soll auch ein stufenweiser Zugang zum Gewerbe ermöglicht werden. Die im Vergleich zur BPO 2012 textlich deutlich längere neue BPO basiert auf notwendigen Wiederholungen, wobei viele inhaltlich notwendige Änderungen auf das NQR-Gesetz zurückzuführen sind.

Direkt betroffen sind nun diejenigen Personen, die einen Befähigungsnachweis zum Antritt des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung erbringen müssen.

Ebenso sind von der Reglementierung indirekt die Kunden der Gewerblichen Vermögensberatung betroffen, die langfristig von der Sicherstellung einer professionellen Ausbildung der Gewerblichen Vermögensberater durch höhere Qualität der ihnen zukommenden Beratung profitieren.

Darüber hinaus besteht auch bei den Produktgebern und Vertriebspartnern, insbesondere Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Wertpapierunternehmen, ein hohes Interesse an entsprechender Qualifikation der Vermittler ihrer Produkte. Es ist im Berufszugang daher auch weiterhin fortgeschrittenes Fachwissen sicherzustellen.

1.3. Szenario ohne Tätigwerden (Nullszenario) und allfällige Alternativen

Die Implementierung einer neuen Prüfungsordnung ist angesichts der Anforderungen der MiFID II, MCD, IDD sowie der neuen Geldwäschepräventionsbestimmungen, welche in der alten Prüfungsordnung denklogisch noch nicht abgebildet werden konnten, zweckmäßig. Darüber hinaus hätte das sogenannte „Nullszenario“ zur Folge, dass eine Vergleichbarkeit und eine Zuordnung zu Informationszwecken in einem öffentlich zugänglichen Register (§ 1 Abs. 1 NQR-Gesetz) nicht möglich wäre und darüber hinaus die Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§ 22 und 24 GewO 1994 entsprechen würde.

Alternativen zur geplanten Änderung der BPO sind daher nicht offenkundig.

2. Ziel der Reglementierung

Mit der Reglementierung werden die nachfolgenden Ziele verfolgt:

- Es wird ein hohes (Vermögens-)Schutzniveau für die Kunden (Verbraucher als auch Unternehmer) von Gewerblichen Vermögensberatern durch die Gewährleistung angemessener Kenntnisse und Fertigkeiten sichergestellt. Damit einhergehend soll auch das Vertrauen und die Akzeptanz in die Gewerbliche Vermögensberatung erhöht werden.

- Der Binnenmarkt wird vollendet, nachdem - wie bereits unter Punkt 1 ausgeführt - Gewerbliche Vermögensberater Vorgaben einhalten müssen, welche auf europäische Richtlinien zurückzuführen sind.
- Die Aufrechterhaltung einheitlich anwendbarer Prüfungskriterien und somit einheitlicher Mindestqualifikationen der Befähigungswerber/Befähigungswerberinnen wird sichergestellt.
- Neben dem Vermögen von Kunden wird auch jenes von Gewerblichen Vermögensberatern in Beratungs- und Vermittlungsangelegenheiten selbst geschützt, zumal sie im Fall der Fehlberatung ihren Kunden gegenüber für (Vermögens-)Schäden haften.
- Die Reglementierung erfolgt auch aus Gesichtspunkten der Transparenz. Durch eine genauere Determinierung der Prüfungsgebiete, die nicht mehr mit Schlagworten, wie in der bestehenden BPO 2012, sondern konkreten Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten beschrieben sind, wird eine zielgerichtete Vorbereitung zur Befähigungsprüfung ermöglicht.

3. Inhalt der Reglementierung

Textgegenüberstellung

Verordnung 2/2012 des Fachverbands Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“ gemäß § 94 Z 75 GewO 1994“ – Vermögensberatungsprüfungsordnung.

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 22a und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/2011, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Prüfung für das Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung (§ 94 Z 75 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 110/2004 anzuwenden.

Verordnung des Fachverbands Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung gemäß § 94 Z 75 GewO 1994 (Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. [aktuelle Nr. einsetzen], wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung gemäß § 94 Z 75 GewO 1994 ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Die in den Anlagen 1 bis 4 angeführten Qualifikationsstandards bilden die Grundlagen für die Module 1 und 2 der in der Tabelle angeführten Abschnitte und sind integrative Bestandteile der Befähigungsprüfung.

Qualifikationsstandard in	Abschnitt
Anlage 1	Abschnitt I: Uneingeschränkte Gewerbliche Vermögensberatung
Anlage 2	Abschnitt II: Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen
Anlage 3	Abschnitt III: Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten, Finanzierungen sowie Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente)
Anlage 4	Abschnitt IV: Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente)

Abschnitt I uneingeschränkte „Gewerbliche Vermögensberatung“

Befähigungsprüfung für das uneingeschränkte Gewerbe

§ 2. Die Prüfung für das uneingeschränkte Gewerbe besteht aus drei Modulen:

Modul 1: Schriftlicher Teil

Modul 2: Mündlicher Teil

Modul 3: Ausbilderprüfung

Abschnitt I Uneingeschränkte Gewerbliche Vermögensberatung

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus zwei Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1: Schriftliche Prüfung	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2: Mündliche Prüfung	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Gemäß § 352 Abs. 4 GewO 1994 kann jedoch die Prüfungskommission beschließen, dass jeder Prüfungsgegenstand durch ein Mitglied der Prüfungskommission geprüft wird, sofern jedem Mitglied zumindest ein Gegenstand zugeordnet wird.

Anrechnung fachlicher Kenntnisse

§ 5. (1) Bei erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Finanzdienstleistungskaufmann, Finanzdienstleistungskauffrau“ entfällt der Gegenstand „**Allgemeiner Teil**“ (§ 3 Abs 1 Z 4) im Modul 1. Die schriftliche Prüfung ist in diesem Fall nach 6 Stunden und 45 Minuten zu beenden.

(2) Bei erfolgreich abgelegter Befähigungsprüfung für die Gewerbe „Versicherungsagent“ und „Versicherungsmakler“ im Sinne des § 94 Z 76 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 144/2011 oder durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Versicherungsvermittlerregister (aktive Gewerbeberechtigung) entfällt der Gegenstand „**Versicherungsvermittlung**“ im Modul 1 und 2. Die schriftliche Prüfung ist in diesem Fall nach 6 Stunden und 45 Minuten zu beenden.

(3) Der Gegenstand „**Unternehmensführung**“ im Modul 2 entfällt für Personen, die durch Zeugnis nachweisen, dass sie die Unternehmerprüfung erfolgreich abgelegt haben oder dass sie die Voraussetzungen für den Entfall der Unternehmerprüfung gem.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen	1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für eine eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung (§ 94 Z 75 GewO 1994). 2. Aufrechte Gewerbeberechtigung als Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77 GewO 1994). 3. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für das Gewerbe „Gewerbliche

§ 8 der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl Nr. 453/1993 in der Fassung des BGBl. II Nr. 114/2004, erfüllen.

(4) Bei erfolgreicher Ablegung der Befähigungsprüfung für das Gewerbe „Wertpapiervermittler“ im Sinne des § 94 Z 77 iVm § 136b GewO 1994 oder durch Vorlage einer aktiven Gewerbeberechtigung „Wertpapiervermittler“ werden die Gegenstände 4 „**Allgemeiner Teil**“ und 5 „**Unternehmensführung**“ und der Unterpunkt 1.1. „**Wertpapierdienstleistungen**“ des Gegenstandes 1 „**Vermögensaufbau und -erhaltung, Investitionen und Veranlagungen**“ jeweils in den Modulen 1 und 2 angerechnet. Die schriftliche Prüfungszeit nach § 3 Abs 2 des Gegenstandes 1 verkürzt sich um 1 Stunde. Die schriftliche Prüfung ist in diesem Fall nach fünf Stunden zu beenden.

		<p>Vermögensberatung“ eingeschränkt auf die Personal- und Hypothekarkreditvermittlung.</p> <p>4. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für eine der eingeschränkten Formen des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung der Abschnitte II oder III oder IV dieser Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p> <p>5. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für das Gewerbe Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77 GewO 1994).</p> <p>6. Erfolgreich abgeschlossene Lehre als Finanzdienstleistungskaufmann/-kauffrau oder Bankkaufmann/-kauffrau.</p> <p>7. Abschluss eines Studiums, eines Fachhochschul-Studienganges, eines Universitätslehrganges, eines Lehrganges universitären Charakters oder einer Weiterbildung mit Hochschulzertifikat, sofern nachgewiesen wird, dass dem Lernergebnis dieses Gegenstands entsprechende Lehrinhalte im Mindestausmaß von insgesamt 10 ECTS vermittelt wurden.</p>
	Finanzierungen schriftlich	<p>1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für das Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Personal- und Hypothekarkreditvermittlung.</p>

		<p>2. Aufrechte Gewerbeberechtigung für das Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen.</p> <p>3. Aufrechte Gewerbeberechtigung für das Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten, Finanzierungen sowie Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente).</p> <p>4. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für das Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“ eingeschränkt auf die Personal- und Hypothekarkreditvermittlung.</p> <p>5. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung der Abschnitte II oder III dieser Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p> <p>6. Abschluss eines Studiums, eines Fachhochschul-Studienganges, eines Universitätslehrganges, eines Fachhochschullehrganges, eines Lehrganges universitären Charakters oder einer Weiterbildung mit</p>
--	--	--

		Hochschulzertifikat, sofern nachgewiesen wird, dass dem Lernergebnis dieses Gegenstands entsprechende Lehrinhalte im Mindestausmaß von insgesamt 20 ECTS vermittelt wurden.
	Lebens- und Unfallversicherungen schriftlich	<p>1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für Versicherungsvermittlung (gemäß § 94 Z 76 GewO 1994).</p> <p>2. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für das Gewerbe Versicherungsvermittlung (§ 94 Z 76 GewO 1994).</p> <p>3. Abschluss eines Studiums, eines Fachhochschul-Studienganges, eines Universitätslehrganges, eines Fachhochschullehrganges, eines Lehrganges universitären Charakters oder einer Weiterbildung mit Hochschulzertifikat, sofern nachgewiesen wird, dass dem Lernergebnis dieses Gegenstands entsprechende Lehrinhalte im Mindestausmaß von insgesamt 20 ECTS vermittelt wurden.</p>
	Wertpapierdienstleistungen schriftlich	<p>1. Aufrechte Gewerbeberechtigung als Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77 GewO 1994).</p> <p>2. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Personalkrediten,</p>

		<p>Hypothekarkrediten, Finanzierungen sowie Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>3. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>4. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für das Gewerbe Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77 GewO 1994).</p> <p>5. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für eine der eingeschränkten Formen des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung der Abschnitte III oder IV dieser Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p> <p>6. Abschluss eines Studiums, eines Fachhochschul-Studienganges, eines Universitätslehrganges, eines Fachhochschullehrganges, eines Lehrganges universitären Charakters oder einer Weiterbildung mit Hochschulzertifikat, sofern nachgewiesen wird, dass den Lernergebnissen dieses Gegenstands entsprechende Lehrinhalte im</p>
--	--	--

		Mindestausmaß von insgesamt 20 ECTS vermittelt wurden.
	Veranlagungen schriftlich	<p>1. Aufrechte Gewerbeberechtigung als Gewerblicher Vermögensberater eingeschränkt auf die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten, Finanzierungen sowie Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente).</p> <p>2. Aufrechte Gewerbeberechtigung als Gewerblicher Vermögensberater eingeschränkt auf die Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente).</p> <p>3. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für deine der eingeschränkten Formen des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung der Abschnitte III oder IV dieser Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p> <p>4. Abschluss eines Studiums, eines Fachhochschul-Studienganges, eines Universitätslehrganges, eines Fachhochschullehrganges, eines Lehrganges universitären Charakters oder einer Weiterbildung mit Hochschulzertifikat, sofern nachgewiesen wird, dass den Lernergebnissen dieses Gegenstands entsprechende Lehrinhalte im Mindestausmaß von insgesamt 20 ECTS vermittelt wurden.</p>

Modul 2	Unternehmensführung in der Gewerblichen Vermögensberatung	<p>1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für eine eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>2. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für das Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“ eingeschränkt auf die Personal- und Hypothekarkreditvermittlung.</p> <p>3. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für eine der eingeschränkten Formen des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung der Abschnitte II oder III oder IV dieser Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p>
	Finanzierungen mündlich	<p>1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für das Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Personal- und Hypothekarkreditvermittlung.</p> <p>2. Aufrechte Gewerbeberechtigung für das Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Finanzierungen.</p> <p>3. Aufrechte Gewerbeberechtigung für das Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten, Finanzierungen</p>

		<p>sowie Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente).</p> <p>4. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für das Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“ eingeschränkt auf die Personal- und Hypothekarkreditvermittlung</p> <p>5. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung der Abschnitte II und III dieser Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p>
	Lebens- und Unfallversicherungen mündlich	<p>1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für Versicherungsvermittlung (gemäß § 94 Z 76 GewO 1994).</p> <p>2. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für das Gewerbe Versicherungsvermittlung (§ 94 Z 76 GewO 1994).</p>
	Wertpapierdienstleistungen mündlich	<p>1. Aufrechte Gewerbeberechtigung als Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77 GewO 1994).</p> <p>2. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von</p>

		<p>Personalkredit, Hypothekarkredit, Finanzierungen sowie Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>3. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>4. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für das Gewerbe Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77 GewO 1994).</p> <p>5. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für eine der eingeschränkten Formen des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung der Abschnitte III oder IV dieser Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p>
	Veranlagungen mündlich	<p>1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Personalkredit, Hypothekarkredit, Finanzierungen sowie Veranlagungen und Investitionen (einschließlich</p>

		<p>Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>2. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>3. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für eine der eingeschränkten Formen des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung der Abschnitte III oder IV dieser Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p>
--	--	---

Modul 1: Schriftlicher Teil

§ 3. (1) Der schriftliche Teil besteht aus folgenden vier Gegenständen und hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Vorschriften und Informationspflichten zu umfassen. Dazu gehören die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Gesichtspunkte inklusive der Kenntnisse über Beratung, Beschaffung, Ankauf, Vermittlung, Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Be- und Verwertung aller hierfür gegebenen Produkte sowie Prüfungsbeispiele und, wo fachlich sinnvoll, auch Berechnungsbeispiele:

Modul 1: Schriftliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 1 umfasst die Gegenstände

1. Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen,
2. Finanzierungen schriftlich,
3. Lebens- und Unfallversicherungen schriftlich,
4. Wertpapierdienstleistungen schriftlich und
5. Veranlagungen schriftlich.

(2) Das Modul 1 ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Uneingeschränkte Gewerbliche Vermögensberatung erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.

(3) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(5) Bei der schriftlichen Prüfung dürfen Taschen- oder Finanzrechner sowie einschlägige Rechtsvorschriften in unkommentierter, gedruckter Form vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin mitgebracht und verwendet werden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen. Die Verwendung darüberhinausgehender Unterlagen, wie beispielsweise Lehrbücher, und elektronischer Hilfsmittel ist untersagt.

1. Vermögensaufbau und -erhaltung, Investitionen und Veranlagungen

1.1. Wertpapierdienstleistungen

- a) Recht der Wertpapierdienstleistungserbringung
- b) Wertpapierwissen (Fachkenntnisse über Wertpapiere und Finanzinstrumente – insbesondere Aktien, Anleihen, Investmentfonds, Zertifikate, usw.)

1.2. Veranlagungen

- a) Recht der Veranlagungsvermittlung
- b) Spareinlagen und Bausparen
- c) Wirtschaftliche Beteiligungen
- d) Immobilienveranlagungen
- e) Sonstige bewegliche Sachanlagen
- f) Ganzheitliche Finanzplanung

2. Versicherungsvermittlung

- a) Grundkenntnisse des Versicherungsrechts
- b) Sozialversicherung
- c) Lebens- und Unfallversicherungen

3. Finanzierungen

- a) Recht der Finanzierungen

Gegenstand „Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen“

§ 5. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. volkswirtschaftliche Entwicklungen und deren Zusammenhänge im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen und
2. den Betrieb wirtschaftlich zu führen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 45 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Finanzierungen schriftlich“

§ 6. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist folgendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, kundenspezifische Finanzierungsmodelle auszuarbeiten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 90 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Lebens- und Unfallversicherungen schriftlich“

b) Finanzierungen (inklusive Personalkredite, Hypothekarkredite, Leasingberatung und -vermittlung, Tilgung und Rückzahlungsformen und andere Finanzierungen)

c) Betriebliche Finanzierungen (inklusive Kreditmanagement und Restrukturierungsmanagement)

4. Allgemeiner Teil

a) Gewerbeumfang „Gewerbliche Vermögensberatung“ und Abgrenzung zu anderen beratenden und vermittelnden Berufen

b) Kenntnisse des Privatrechts für Finanzdienstleister (inklusive Vertragsrecht, Schadenersatzrecht und Konsumentenschutzrecht)

(2) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben in den in § 3 Abs 1 Z 1 und 3 angeführten Gegenständen in jeweils zwei Stunden und in den in Gegenstand § 3 Abs 1 Z 2 und 4 angeführten Gegenständen in jeweils einer Stunde beenden kann. Die schriftliche Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

(3) Vom Prüfungskandidaten dürfen die einschlägigen unkommentierten Rechtsvorschriften in gedruckter Form zur Unterstützung verwendet werden.

§ 7. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. kundenspezifische Lebens- und Unfallvorsorgemodelle auszuarbeiten und
2. die laufende Betreuung der Kunden und deren Verträge sicherzustellen (eingeschränkt auf Versicherungsverträge).

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 60 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Wertpapierdienstleistungen schriftlich“

§ 8. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Beratung zu Vermögensaufbau und -erhalt anzubieten und
2. kundenspezifische Wertpapierdienstleistungen zu erbringen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 90 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Veranlagungen schriftlich“

§ 9. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Beratung zu Vermögensaufbau und -erhalt anzubieten und
2. kundenspezifische Veranlagungsmodelle zu vermitteln.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und

2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 90 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Modul 2: Mündlicher Teil

§ 4. (1) Der mündliche Teil besteht aus folgenden fünf Gegenständen und hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Vorschriften und Informationspflichten zu enthalten:

1. Vermögensaufbau und -erhaltung, Investitionen und Veranlagungen

1. 1. Wertpapierdienstleistungen

- a) Recht der Wertpapierdienstleistungserbringung
- b) Wertpapierwissen (Fachkenntnisse über Wertpapiere und Finanzinstrumente – insbesondere Aktien, Anleihen, Investmentfonds, Zertifikate, usw.)

1.2. Veranlagungen

- a) Recht der Veranlagungsvermittlung
- b) Spareinlagen und Bausparen
- c) Wirtschaftliche Beteiligungen

Modul 2: Mündliche Prüfung

§ 10. (1) Das Modul 2 umfasst die Gegenstände

- 1. Unternehmensführung in der Gewerblichen Vermögensberatung,
- 2. Finanzierungen mündlich,
- 3. Lebens- und Unfallversicherungen mündlich,
- 4. Wertpapierdienstleistungen mündlich und
- 5. Veranlagungen mündlich.

(2) Die mündliche Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Uneingeschränkte Gewerbliche Vermögensberatung erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

Gegenstand „Unternehmensführung in der Gewerblichen Vermögensberatung“

§ 11. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls jenes gemäß Z 3 sowie zumindest zwei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

- 1. berufsrelevante rechtliche Vorschriften in der Praxis anzuwenden,
- 2. volkswirtschaftliche Entwicklungen und deren Zusammenhänge im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen,
- 3. den Betrieb wirtschaftlich zu führen,
- 4. Kooperationen aufzubauen,
- 5. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,
- 6. die laufende Betreuung der Kunden und deren Verträge sicherzustellen und
- 7. den Kunden redlich, ehrlich und professionell zu beraten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

- d) Immobilienveranlagungen
- e) Sonstige bewegliche Sachanlagen
- f) Ganzheitliche Finanzplanung

2. Versicherungsvermittlung

- a) Grundkenntnisse des Versicherungsrechts
- b) Sozialversicherung
- c) Lebens- und Unfallversicherungen

3. Finanzierungen

- a) Recht der Finanzierungen
- b) Finanzierungen (inklusive Personalkredite, Hypothekarkredite, Leasingberatung und -vermittlung, Tilgung und Rückzahlungsformen und andere Finanzierungen)
- c) Betriebliche Finanzierungen (inklusive Kreditmanagement und Restrukturierungsmanagement)

4. Allgemeiner Teil

- a) Gewerbeumfang „Gewerbliche Vermögensberatung“ und Abgrenzung zu anderen beratenden und vermittelnden Berufen
- b) Kenntnisse des Privatrechts für Finanzdienstleister (inklusive Vertragsrecht, Schadenersatzrecht und Konsumentenschutzrecht)
- c) Volkswirtschaftliche Grundkenntnisse
- d) Allgemeines Steuerrecht
- e) Staatsbürger- und Europakunde
- f) Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

5. Unternehmensführung

- a) Unternehmensrecht (inklusive Gewerberecht, Unternehmensrecht und Arbeitsrecht)

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Finanzierungen mündlich“

§ 12. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist folgendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, kundenspezifische Finanzierungsmodelle auszuarbeiten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Lebens- und Unfallversicherungen mündlich“

§ 13. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist folgendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. kundenspezifische Lebens- und Unfallvorsorgemodelle auszuarbeiten und
2. die laufende Betreuung der Kunden und deren Verträge sicherzustellen (eingeschränkt auf Versicherungsverträge)

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Wertpapierdienstleistungen mündlich“

§ 14. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

- b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- c) Betriebliches Rechnungswesen
- d) Unternehmensformen und Stiftungen

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Es soll außer in begründeten Fällen in jedem der angeführten Gegenstände 8 Minuten nicht unterschreiten und 12 Minuten nicht überschreiten.

- 1. Beratung zu Vermögensaufbau und -erhalt anzubieten und
 - 2. kundenspezifische Wertpapierdienstleistungen zu erbringen.
- (2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:
- 1. fachliche Richtigkeit und
 - 2. Nachvollziehbarkeit.
- (3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Veranlagungen mündlich“

§ 15. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

- Er/Sie ist in der Lage,
- 1. Beratung zu Vermögensaufbau und -erhalt anzubieten und
 - 2. kundenspezifische Veranlagungsmodelle zu vermitteln.

- (2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:
- 1. fachliche Richtigkeit und
 - 2. Nachvollziehbarkeit.
- (3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Bewertung

- § 16. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.
- (2) Modul 1 und Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.
- (3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
-------	--	--	--

Modul 1 und Modul 2	5	drei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	drei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
---------------------------	---	---	---

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1 und Modul 2	4	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand

		schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1 und 2 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1 und 2 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Modul 3: Ausbilderprüfung

[Modul 3 entfällt gänzlich]

§ 6. Das Modul 3 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 79/2003.

Abschnitt II Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Personal- und Hypothekarkreditvermittlung

Abschnitt II Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Finanzierungen

**Befähigungsprüfung für das Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“
eingeschränkt auf die Personal- und Hypothekarkreditvermittlung**

§ 7. (1) Die Prüfung für das Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“, eingeschränkt auf die Personal- und Hypothekarkreditvermittlung, besteht aus drei Modulen:

Modul 1: Schriftlicher Teil

Modul 2: Mündlicher Teil

Modul 3: Ausbilderprüfung

Anrechnung fachlicher Kenntnisse

§ 10. (1) Bei erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Finanzdienstleistungskaufmann, Finanzdienstleistungskauffrau“ entfällt der Gegenstand Allgemeiner Teil im Modul 1 (§ 8 Abs 1 Z 2). Die schriftliche Prüfung ist in diesem Fall nach zwei Stunden und 30 Minuten zu beenden.

(2) Der Gegenstand „**Unternehmensführung**“ im Modul 2 entfällt für Personen, die durch Zeugnis nachweisen, dass sie die Unternehmerprüfung erfolgreich abgelegt

Gliederung und Durchführung

§ 17. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus zwei Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1: Schriftliche Prüfung	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2: Mündliche Prüfung	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Gemäß § 352 Abs. 4 GewO 1994 kann jedoch die Prüfungskommission beschließen, dass jeder Prüfungsgegenstand durch ein Mitglied der Prüfungskommission geprüft wird, sofern jedem Mitglied zumindest ein Gegenstand zugeordnet wird.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen	1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für eine eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche

haben oder dass sie die Voraussetzungen für den Entfall der Unternehmerprüfung gem. § 8 der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl Nr. 453/1993 in der Fassung des BGBl. II Nr. 114/2004, erfüllen.

(3) Bei erfolgreicher Ablegung der Befähigungsprüfung für das Gewerbe „Wertpapiervermittler“ im Sinne des § 94 Z 77 iVm § 136 b GewO 1994 oder durch Vorlage einer aktiven Gewerbeberechtigung „Wertpapiervermittler“, werden die Gegenstände 2 „**Allgemeiner Teil**“ und 3 „**Unternehmensführung**“ im Modul 1 und 2 angerechnet. Die schriftliche Prüfung ist in diesem Fall nach zwei Stunden und 30 Minuten zu beenden.

		<p>Vermögensberatung (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>2. Aufrechte Gewerbeberechtigung als Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77 GewO 1994).</p> <p>3. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung des Abschnitts IV dieser Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p> <p>4. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für das Gewerbe Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77 GewO 1994).</p> <p>5. Erfolgreich abgeschlossene Lehre als Finanzdienstleistungskaufmann/-kauffrau oder Bankkaufmann/-kauffrau.</p> <p>6. Abschluss eines Studiums, eines Fachhochschul-Studienganges, eines Universitätslehrganges, eines Fachhochschullehrganges, eines Lehrganges universitären Charakters oder einer Weiterbildung mit Hochschulzertifikat, sofern nachgewiesen wird, dass dem Lernergebnis dieses Gegenstands entsprechende Lehrinhalte im Mindestausmaß von insgesamt 10 ECTS vermittelt wurden.</p>
	Finanzierungen schriftlich	Abschluss eines Studiums, eines Fachhochschul-Studienganges, eines

		Universitätslehrganges, eines Fachhochschullehrganges, eines Lehrganges universitären Charakters oder einer Weiterbildung mit Hochschulzertifikat, sofern nachgewiesen wird, dass dem Lernergebnis dieses Gegenstands entsprechende Lehrinhalte im Mindestausmaß von insgesamt 20 ECTS vermittelt wurden.
Modul 2	Unternehmensführung in der Gewerblichen Vermögensberatung	<p>1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für eine eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>2. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung des Abschnitts IV dieser Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p>
	Finanzierungen mündlich	-

Modul 1: Schriftlicher Teil

§ 8. (1) Der schriftliche Teil besteht aus folgenden zwei Gegenständen und hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Vorschriften und Informationspflichten zu umfassen. Dazu gehören die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Gesichtspunkte und Prüfungsbeispiele sowie, wo fachlich sinnvoll, auch Berechnungsbeispiele:

Modul 1: Schriftliche Prüfung

§ 18. (1) Das Modul 1 umfasst die Gegenstände

1. Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen und
2. Finanzierungen schriftlich.

(2) Das Modul 1 ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Finanzierungen erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.

(3) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(5) Bei der schriftlichen Prüfung dürfen Taschen- oder Finanzrechner sowie einschlägige Rechtsvorschriften in unkommentierter, gedruckter Form vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin mitgebracht und verwendet werden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen. Die Verwendung darüber hinausgehender Unterlagen, wie beispielsweise Lehrbücher, und elektronischer Hilfsmittel ist untersagt.

1. Finanzierungen

a) Recht der Finanzierungen

b) Finanzierungen (inklusive Personalkredite, Hypothekarkredite, Leasingberatung und -vermittlung, Tilgung und Rückzahlungsformen und andere Finanzierungen)

c) Betriebliche Finanzierungen (inklusive Kreditmanagement und Restrukturierungsmanagement)

2. Allgemeiner Teil

a) Gewerbeumfang „Gewerbliche Vermögensberatung“ und Abgrenzung zu anderen beratenden und vermittelnden Berufen

b) Kenntnisse des Privatrechts für Finanzdienstleister (inklusive Vertragsrecht, Schadenersatzrecht und Konsumentenschutzrecht)

(2) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben im Gegenstand „**Finanzierungen**“ (§ 8 Abs 1 Z 1) in zwei Stunden beenden kann und im Gegenstand „**Allgemeiner Teil**“ (§ 8 Abs 1 Z 2) in einer Stunde. Die schriftliche Prüfung ist nach drei Stunden und 45 Minuten zu beenden.

(3) Vom Prüfungskandidaten dürfen die einschlägigen unkommentierten Rechtsvorschriften in gedruckter Form zur Unterstützung verwendet werden.

Gegenstand „Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen“

§ 19. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. volkswirtschaftliche Entwicklungen und deren Zusammenhänge im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen und
2. den Betrieb wirtschaftlich zu führen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 45 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Finanzierungen schriftlich“

§ 20. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist folgendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, kundenspezifische Finanzierungsmodelle auszuarbeiten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und

2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 90 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Modul 2: Mündlicher Teil

§ 9. (1) Der mündliche Teil besteht aus drei Gegenständen und hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Vorschriften und Informationspflichten sowie rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Gesichtspunkte zu umfassen und die den jeweiligen Gegenständen innewohnenden berufsrechtlichen Problemstellungen einzubeziehen:

1. Finanzierungen

- a) Recht der Finanzierungen
- b) Finanzierungen (inklusive Personalkredite, Hypothekarkredite, Leasingberatung und -vermittlung, Tilgung und Rückzahlungsformen und andere Finanzierungen)
- c) Betriebliche Finanzierungen (inklusive Kreditmanagement und Restrukturierungsmanagement)

2. Allgemeiner Teil

- a) Gewerbeumfang „Gewerbliche Vermögensberatung“ und Abgrenzung zu anderen beratenden und vermittelnden Berufen
- b) Kenntnisse des Privatrechts für Finanzdienstleister (inklusive Vertragsrecht, Schadenersatzrecht und Konsumentenschutzrecht)
- c) Volkswirtschaftliche Grundkenntnisse
- d) Allgemeines Steuerrecht
- e) Staatsbürger- und Europakunde

Modul 2: Mündliche Prüfung

§ 21. (1) Das Modul 2 umfasst die Gegenstände

1. Unternehmensführung in der Gewerblichen Vermögensberatung und
2. Finanzierungen mündlich.

(2) Die mündliche Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Finanzierungen erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

Gegenstand „Unternehmensführung in der Gewerblichen Vermögensberatung“

§ 22. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls jenes gemäß Z 3 sowie zumindest zwei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. berufsrelevante rechtliche Vorschriften in der Praxis anzuwenden,
2. volkswirtschaftliche Entwicklungen und deren Zusammenhänge im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen.
3. den Betrieb wirtschaftlich zu führen,
4. Kooperationen aufzubauen,
5. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,
6. die laufende Betreuung der Kunden und deren Verträge sicherzustellen und
7. den Kunden redlich, ehrlich und professionell zu beraten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

f) Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

3. Unternehmensführung

- a) Unternehmensrecht (inklusive Gewerberecht, Unternehmensrecht und Arbeitsrecht)
- b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- c) Betriebliches Rechnungswesen
- d) Unternehmensformen und Stiftungen

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Es soll außer in begründeten Fällen in jedem der angeführten Gegenstände 8 Minuten nicht unterschreiten und 12 Minuten nicht überschreiten.

Modul 3: Ausbilderprüfung

§ 11. Das Modul 3 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 79/2003.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Finanzierungen mündlich“

§ 23. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist folgendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, kundenspezifische Finanzierungsmodelle auszuarbeiten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

- 1. fachliche Richtigkeit und
- 2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

[Modul 3 entfällt gänzlich]

Bewertung

§ 24. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Modul 1 und Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
-------	--	--	--

Modul 1 und Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
---------------------------	---	---	---

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1 und Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1 und 2 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1 und 2 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Abschnitt III

Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten, Finanzierungen sowie Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente)

Gliederung und Durchführung

§ 25. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus zwei Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1: Schriftliche Prüfung	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2: Mündliche Prüfung	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Gemäß § 352 Abs. 4 GewO 1994 kann jedoch die Prüfungskommission beschließen, dass jeder Prüfungsgegenstand durch ein Mitglied der Prüfungskommission geprüft wird, sofern jedem Mitglied zumindest ein Gegenstand zugeordnet wird.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen	1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für eine eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung (§ 94 Z 75 GewO 1994).

		<p>2. Aufrechte Gewerbeberechtigung als Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77 GewO 1994).</p> <p>3. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für das Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“ eingeschränkt auf die Personal- und Hypothekarkreditvermittlung.</p> <p>4. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für eine der eingeschränkten Formen des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung der Abschnitte II oder IV dieser Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p> <p>5. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für das Gewerbe Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77 GewO 1994).</p> <p>6. Erfolgreich abgeschlossene Lehre als Finanzdienstleistungskaufmann/-kauffrau oder Bankkaufmann/-kauffrau.</p> <p>7. Abschluss eines Studiums, eines Fachhochschul-Studienganges, eines Universitätslehrganges, eines Fachhochschullehrganges, eines Lehrganges universitären Charakters oder einer Weiterbildung mit Hochschulzertifikat, sofern nachgewiesen wird, dass dem Lernergebnis dieses Gegenstands entsprechende Lehrinhalte im</p>
--	--	---

		Mindestausmaß von insgesamt 10 ECTS vermittelt wurden.
	Finanzierungen schriftlich	<p>1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für das Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Personal- und Hypothekarkreditvermittlung.</p> <p>2. Aufrechte Gewerbeberechtigung für das Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen.</p> <p>3. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für das Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“ eingeschränkt auf die Personal- und Hypothekarkreditvermittlung.</p> <p>4. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung des Abschnitts II dieser Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p> <p>5. Abschluss eines Studiums, eines Fachhochschul-Studienganges, eines Universitätslehrganges, eines Fachhochschullehrganges, eines Lehrganges universitären Charakters oder einer Weiterbildung mit Hochschulzertifikat, sofern</p>

		nachgewiesen wird, dass dem Lernergebnis dieses Gegenstands entsprechende Lehrinhalte im Mindestausmaß von insgesamt 20 ECTS vermittelt wurden.
	Wertpapierdienstleistungen schriftlich	<p>1. Aufrechte Gewerbeberechtigung als Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77 GewO 1994).</p> <p>2. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>3. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für das Gewerbe Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77 GewO 1994).</p> <p>4. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung des Abschnitts IV dieser Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p> <p>5. Abschluss eines Studiums, eines Fachhochschul-Studienganges, eines Universitätslehrganges, eines Fachhochschullehrganges, eines Lehrganges universitären Charakters oder einer Weiterbildung mit Hochschulzertifikat, sofern</p>

		nachgewiesen wird, dass den Lernergebnissen dieses Gegenstands entsprechende Lehrinhalte im Mindestausmaß von insgesamt 20 ECTS vermittelt wurden.
	Veranlagungen schriftlich	<p>1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>2. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung des Abschnitts IV dieser Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p> <p>3. Abschluss eines Studiums, eines Fachhochschul-Studienganges, eines Universitätslehrganges, eines Fachhochschullehrganges, eines Lehrganges universitären Charakters oder einer Weiterbildung mit Hochschulzertifikat, sofern nachgewiesen wird, dass den Lernergebnissen dieses Gegenstands entsprechende Lehrinhalte im Mindestausmaß von insgesamt 20 ECTS vermittelt wurden.</p>
Modul 2	Unternehmensführung in der Gewerblichen Vermögensberatung	1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für eine eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche

	<p>Vermögensberatung (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>2. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für das Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“ eingeschränkt auf die Personal- und Hypothekarkreditvermittlung.</p> <p>3. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für eine der eingeschränkten Formen des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung der Abschnitte II oder IV dieser Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p>
Finanzierungen mündlich	<p>1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für das Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Personal- und Hypothekarkreditvermittlung.</p> <p>2. Aufrechte Gewerbeberechtigung für das Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen.</p> <p>3. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für das Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“ eingeschränkt auf die Personal- und Hypothekarkreditvermittlung.</p>

		4. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung des Abschnitts II dieser Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.
	Wertpapierdienstleistungen mündlich	<p>1. Aufrechte Gewerbeberechtigung als Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77 GewO 1994).</p> <p>2. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>3. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für das Gewerbe Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77 GewO 1994).</p> <p>4. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung des Abschnitts IV dieser Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p>
	Veranlagungen mündlich	1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche

		<p>Vermögensberatung eingeschränkt auf die Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>2. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung des Abschnitts IV dieser Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p>
--	--	---

Modul 1: Schriftliche Prüfung

§ 26. (1) Das Modul 1 umfasst die Gegenstände

1. Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen,
2. Finanzierungen schriftlich,
3. Wertpapierdienstleistungen schriftlich und
4. Veranlagungen schriftlich.

(2) Das Modul 1 ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Veranlagungen, Finanzierungen und Wertpapierdienstleistungen erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.

(3) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(5) Bei der schriftlichen Prüfung dürfen Taschen- oder Finanzrechner sowie einschlägige Rechtsvorschriften in unkommentierter, gedruckter Form vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin mitgebracht und verwendet werden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen. Die

Verwendung darüber hinausgehender Unterlagen, wie beispielsweise Lehrbücher, und elektronischer Hilfsmittel ist untersagt.

Gegenstand „Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen“

§ 27. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. volkswirtschaftliche Entwicklungen und deren Zusammenhänge im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen und
2. den Betrieb wirtschaftlich zu führen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 45 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Finanzierungen schriftlich“

§ 28. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist folgendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, kundenspezifische Finanzierungsmodelle auszuarbeiten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 90 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Wertpapierdienstleistungen schriftlich“

§ 29. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Beratung zu Vermögensaufbau und -erhalt anzubieten und

2. kundenspezifische Wertpapierdienstleistungen zu erbringen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 90 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Veranlagungen schriftlich“

§ 30. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Beratung zu Vermögensaufbau und -erhalt anzubieten und
2. kundenspezifische Veranlagungsmodelle zu vermitteln.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 90 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Modul 2: Mündliche Prüfung

§ 31. (1) Das Modul 2 umfasst die Gegenstände

1. Unternehmensführung in der Gewerblichen Vermögensberatung,
2. Finanzierungen mündlich,
3. Wertpapierdienstleistungen mündlich und
4. Veranlagungen mündlich.

(2) Die mündliche Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Veranlagungen, Finanzierungen und Wertpapierdienstleistungen erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren

beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

Gegenstand „Unternehmensführung in der Gewerblichen Vermögensberatung“

§ 32. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls jenes gemäß Z 3 sowie zumindest zwei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. berufsrelevante rechtliche Vorschriften in der Praxis anzuwenden,
2. volkswirtschaftliche Entwicklungen und deren Zusammenhänge im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen,
3. den Betrieb wirtschaftlich zu führen,
4. Kooperationen aufzubauen,
5. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,
6. die laufende Betreuung der Kunden und deren Verträge sicherzustellen und
7. den Kunden redlich, ehrlich und professionell zu beraten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Finanzierungen mündlich“

§ 33. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist folgendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, kundenspezifische Finanzierungsmodelle auszuarbeiten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Wertpapierdienstleistungen mündlich“

§ 34. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Beratung zu Vermögensaufbau und -erhalt anzubieten und
2. kundenspezifische Wertpapierdienstleistungen zu erbringen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Veranlagungen mündlich“

§ 35. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Beratung zu Vermögensaufbau und -erhalt anzubieten und
2. kundenspezifische Veranlagungsmodelle zu vermitteln.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Bewertung

§ 36. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Modul 1 und Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1 und Modul 2	4	Zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	Zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1 und 2 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1 und 2 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Abschnitt IV

Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente)

Gliederung und Durchführung

§ 37. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus zwei Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1: Schriftliche Prüfung	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2: Mündliche Prüfung	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Gemäß § 352 Abs. 4 GewO 1994 kann jedoch die Prüfungskommission beschließen, dass jeder Prüfungsgegenstand durch ein Mitglied der Prüfungskommission geprüft wird, sofern jedem Mitglied zumindest ein Gegenstand zugeordnet wird.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für eine eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung (§ 94 Z 75 GewO 1994). 2. Aufrechte Gewerbeberechtigung als Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77 GewO 1994). 3. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für das Gewerbe Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77 GewO 1994).

		<p>4. Erfolgreich abgeschlossene Lehre als Finanzdienstleistungskaufmann/-kauffrau oder Bankkaufmann/-kauffrau.</p> <p>5. Abschluss eines Studiums, eines Fachhochschul-Studienganges, eines Universitätslehrganges, eines Fachhochschullehrganges, eines Lehrganges universitären Charakters oder einer Weiterbildung mit Hochschulzertifikat, sofern nachgewiesen wird, dass dem Lernergebnis dieses Gegenstands entsprechende Lehrinhalte im Mindestausmaß von insgesamt 10 ECTS vermittelt wurden.</p>
	Wertpapierdienstleistungen schriftlich	<p>1. Aufrechte Gewerbeberechtigung als Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77 GewO 1994).</p> <p>2. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für das Gewerbe Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77 GewO 1994).</p> <p>3. Abschluss eines Studiums, eines Fachhochschul-Studienganges, eines Universitätslehrganges, eines Fachhochschullehrganges, eines Lehrganges universitären Charakters oder einer Weiterbildung mit Hochschulzertifikat, sofern nachgewiesen wird, dass den Lernergebnissen dieses Gegenstands entsprechende Lehrinhalte im Mindestausmaß von insgesamt 20 ECTS vermittelt wurden.</p>

	Veranlagungen schriftlich	Abschluss eines Studiums, eines Fachhochschul-Studienganges, eines Universitätslehrganges, eines Fachhochschullehrganges, eines Lehrganges universitären Charakters oder einer Weiterbildung mit Hochschulzertifikat, sofern nachgewiesen wird, dass den Lernergebnissen dieses Gegenstands entsprechende Lehrinhalte im Mindestausmaß von insgesamt 20 ECTS vermittelt wurden.
Modul 2	Unternehmensführung in der Gewerblichen Vermögensberatung	1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für eine eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung (§ 94 Z 75 GewO 1994).
	Wertpapierdienstleistungen mündlich	1. Aufrechte Gewerbeberechtigung als Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77 GewO 1994). 2. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für das Gewerbe Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77 GewO 1994).
	Veranlagungen mündlich	-

Modul 1: Schriftliche Prüfung

§ 38. (1) Das Modul 1 umfasst die Gegenstände

1. Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen,
2. Wertpapierdienstleistungen schriftlich und
3. Veranlagungen schriftlich.

(2) Das Modul 1 ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur

selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Veranlagungen und Wertpapierdienstleistungen erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.

(3) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(5) Bei der schriftlichen Prüfung dürfen Taschen- oder Finanzrechner sowie einschlägige Rechtsvorschriften in unkommentierter, gedruckter Form vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin mitgebracht und verwendet werden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen. Die Verwendung darüber hinausgehender Unterlagen, wie beispielsweise Lehrbücher, und elektronischer Hilfsmittel ist untersagt.

Gegenstand „Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen“

§ 39. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. volkswirtschaftliche Entwicklungen und deren Zusammenhänge im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen und
2. den Betrieb wirtschaftlich zu führen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 45 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Wertpapierdienstleistungen schriftlich“

§ 40. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Beratung zu Vermögensaufbau und -erhalt anzubieten und
2. kundenspezifische Wertpapierdienstleistungen zu erbringen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 90 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Veranlagungen schriftlich“

§ 41. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Beratung zu Vermögensaufbau und -erhalt anzubieten und
2. kundenspezifische Veranlagungsmodelle zu vermitteln.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 90 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Modul 2: Mündliche Prüfung

§ 42. (1) Das Modul 2 umfasst die Gegenstände

1. Unternehmensführung in der Gewerblichen Vermögensberatung
2. Wertpapierdienstleistungen mündlich und
3. Veranlagungen mündlich.

(2) Die mündliche Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Veranlagungen und Wertpapierdienstleistungen erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/i ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen

sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

Gegenstand „Unternehmensführung in der Gewerblichen Vermögensberatung“

§ 43. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls jenes gemäß Z 3 sowie zumindest zwei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. berufsrelevante rechtliche Vorschriften in der Praxis anzuwenden,
2. volkswirtschaftliche Entwicklungen und deren Zusammenhänge im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen,
3. den Betrieb wirtschaftlich zu führen,
4. Kooperationen aufzubauen,
5. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,
6. die laufende Betreuung der Kunden und deren Verträge sicherzustellen und
7. den Kunden redlich, ehrlich und professionell zu beraten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Wertpapierdienstleistungen mündlich“

§ 44. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Beratung zu Vermögensaufbau und -erhalt anzubieten und
2. kundenspezifische Wertpapierdienstleistungen zu erbringen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Abschnitt III Allgemeine Bestimmungen

Bewertung

§ 12. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung des § 14 der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 idF BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und die übrigen Gegenstände mit der Note „Gut“ bewertet wurden.

Gegenstand „Veranlagungen mündlich“

§ 45. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Beratung zu Vermögensaufbau und -erhalt anzubieten und
2. kundenspezifische Veranlagungsmodelle zu vermitteln.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Bewertung

§ 46. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Modul 1 und Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1 und Modul 2	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als

			„Befriedigend“ erfolgte.
--	--	--	-----------------------------

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1 und Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1 und 2 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1 und 2 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Abschnitt V Allgemeine Bestimmungen

[siehe § 16, 24, 36, 46]

Wiederholung

§ 13. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusätzlicher Beisitzer

§ 14. Der Prüfungskommission ist ein in der Praxis tätiger gewerblicher Vermögensberater als weiterer Beisitzer im Sinne des § 351 Abs. 2 GewO 1994 zuzuziehen.

Schlussbestimmungen

§ 15. (1) Die Verordnung tritt mit 01.04.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung des Fachverbandes Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“ gemäß § 94 T 75 GewO 1994 – Vermögensberatungs-Prüfungsordnung, kundgemacht am 14.04.2006, außer Kraft.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der geltenden Prüfungsordnung abzulegen sind.

Wiederholung

§ 47. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusätzlicher Beisitzer/Zusätzliche Beisitzerin

§ 48. Zur Prüfungskommission sind gemäß § 351 Abs. 2 GewO 1994 ein weiterer Beisitzer/eine weitere Beisitzerin beizuziehen, welche die Vorschriften gemäß § 351 Abs. 4 GewO 1994 erfüllt und daher über zumindest eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

1. Abschluss eines Studiums, eines Fachhochschul-Studienganges, eines Universitätslehrganges, eines Fachhochschullehrganges oder eines Lehrganges universitären Charakters, sofern nachgewiesen wird, dass den wesentlichen Lernergebnissen dieser Prüfungsordnung entsprechende Lehrinhalte im Mindestausmaß von insgesamt 75 ECTS vermittelt wurden.
2. Abgelegte Befähigungsprüfung Gewerbliche Vermögensberatung.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 49. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft.

(2) Die Verordnung 2/2012 des Fachverbandes Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“ gemäß § 94 Z 75 GewO 1994 – Vermögensberatungsprüfungsordnung, kundgemacht vom Fachverband Finanzdienstleister am 30. März 2012, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.

4. Ausnahme von der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Wie bereits unter Punkt 1.2 angeführt, wurde in der BPO insbesondere auf die in der Praxis häufig vorkommenden eingeschränkten Gewerbeberechtigungen Rücksicht genommen und diese in der BPO abgebildet. Während in der BPO 2012 lediglich zwei Varianten – die uneingeschränkte Form und die Einschränkung auf die Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten – erfasst sind, ermöglicht die BPO durch die Aufnahme von zwei weiteren eingeschränkten Varianten den stufenweisen Zugang zum Gewerbe nach Tätigkeitsbereichen. Die BPO wird folglich länger, der stufenmäßige Aufbau stellt aber eine Vereinfachung des Gewerbezugangs dar.

Von den dargestellten Änderungen unterliegen folgende Bestimmungen keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung, da sie Rechtsvorschriften betreffen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften (§ 2 Abs. 3 Z 1 VPG):

§ 1 n.F.: Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Somit fällt diese Regelung unter die Ausnahme gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 VPG.

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 n.F.: Die Beschreibung des Ziels der Prüfung ist im Sinne der §§ 20, 22 GewO 1994 geboten, um eine Bewertung der Befähigungsprüfung zur Anerkennung nachgewiesener Lernergebnisse bei facheinschlägigen Studiengängen und Lehrgängen von Hochschulen gemäß § 2 Z 7 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016, zu ermöglichen. Die Beschreibung der Prüfungsgebiete anhand von Lernergebnissen stellt in Sprache und Aufbau lediglich eine Neufassung bereits bisher im Rahmen der Befähigungsprüfung abgefragter Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen dar, die jedoch auf neuen bildungswissenschaftlichen Ansätzen (wie Kompetenzorientierung) beruht. Das Anforderungsniveau an die Befähigungsprüfung bleibt damit jedoch unverändert, weshalb auch in dieser Hinsicht mit der vorliegenden Befähigungsprüfungsordnung lediglich eine „redaktionelle Änderung“ im Sinne von § 2 Abs. 3 Z 1 VPG vorgenommen wird.

§ 3 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 37 Abs. 1 n.F., § 6 a.F.: Die Befähigungsprüfung besteht nur mehr aus zwei statt drei Modulen, beschränkt also den Berufszugang per se nicht. Der Entfall des § 6 a.F. (Modul 3: Ausbilderprüfung) stellt eine Erleichterung des Berufszuganges dar, da die Ablegung der Ausbilderprüfung nicht von jedem Gewerbetreibenden verlangt wird, sondern im Ergebnis nur von denjenigen, die einen Lehrling tatsächlich ausbilden wollen. Von den rund 3518 aufrechten Gewerbeberechtigungen üben knapp 62% das Gewerbe als EPU (Stand: 31.12.2022), sohin ohne Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus. In den (verbleibenden) Arbeitgeberunternehmen waren mit Stand 31.12.2022 lediglich 5 Lehrlinge in Ausbildung. Angesichts dieser Daten besteht keine Notwendigkeit, für sämtliche Befähigungswerber/Befähigungswerberinnen eine verpflichtende Ausbilderprüfung vorzusehen. Somit fällt diese Regelung unter die Ausnahme des § 2 Abs. 3 Z 1 VPG.

§ 3 Abs. 2 und 3, § 17 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 2 und 3, § 37 Abs. 2 und 3 n.F.: Dies betrifft die Abwicklung der Prüfung, wobei dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin weitgehende Flexibilität eingeräumt wird. Diese Regelung dient der Transparenz sowie einer adäquaten Vorbereitungsmöglichkeit auf die Prüfungssituation. Es liegt keine Beschränkung des Berufszuganges vor. Daher fällt diese Regelung unter die Ausnahme des § 2 Abs. 3 Z 1 VPG.

§ 3 Abs. 4, § 17 Abs. 4, § 25 Abs. 4, § 37 Abs. 4 n.F.: Die Regelung über die Anzahl der anwesenden Kommissionsmitglieder stellt keine Beschränkung des Berufszuganges dar. Somit fällt diese Regelung unter die Ausnahme des § 2 Abs. 3 Z 1 VPG.

§ 3 Abs. 5, § 17 Abs. 5, § 25 Abs. 5, § 37 Abs. 5 n.F.: Die Anrechnung von Universitätsstudien, Fachhochschul-Studiengängen, Universitätslehrgängen, Fachhochschullehrgängen und Weiterbildungen mit Hochschulzertifikat auf das Modul 1 stellt eine Erleichterung für die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen dar, zumal bislang keine Anrechnungsmöglichkeit derartiger Ausbildungen bestand. Gleiches gilt für die Anrechnung der eingeschränkten Befähigungsprüfungen für das reglementierte Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung nach den Qualifikationsstandards 2 bis 4 bzw. nach der BPO 2012. Somit fallen diese Regelungen unter die Ausnahme des § 2 Abs. 3 Z 1 VPG. Die anderen Anrechnungsmöglichkeiten werden unter Punkt 5. der Verhältnismäßigkeitsprüfung behandelt.

§ 4 Abs. 3, § 18 Abs. 3, § 26 Abs. 3, § 38 Abs. 3 n.F.: Die Neufassung betrifft den Modus der Prüfung, mit dem aber keinerlei Beschränkung verbunden ist. Es handelt sich lediglich um eine technische Anpassung. Diese Regelung fällt somit unter die Ausnahme des § 2 Abs. 3 Z 1 VPG.

§ 4 Abs. 4, § 18 Abs. 4, § 26 Abs. 4, § 38 Abs. 4 n.F.: Die Neufassung betrifft ebenfalls den Modus der Prüfung, mit dem aber keinerlei Beschränkung verbunden ist. Es handelt sich lediglich um eine technische Anpassung. Diese Regelung fällt somit unter die Ausnahme des § 2 Abs. 3 Z 1 VPG.

§ 4 Abs. 5, § 18 Abs. 5, § 26 Abs. 5, § 38 Abs. 5 n.F.: Dies betrifft die Abwicklung der Prüfung und stellt klar, welche Unterlagen zur Prüfung verwendet werden dürfen. Bislang war nur geregelt, dass die einschlägigen unkommentierten Rechtsvorschriften in gedruckter Form zur Unterstützung verwendet werden. Diese Regelung dient der Transparenz und erleichtert die Prüfungsvorbereitung, sie beschränkt nicht den Zugang zur Ausübung des Gewerbes Gewerblicher Vermögensberater.

§ 16, § 24, § 36, § 46 n.F.: Für den Berufszugang ist lediglich von Bedeutung, ob die Befähigungsprüfung positiv absolviert worden ist, diesbezüglich liegt keine Änderung vor.

§ 47 n.F.: Diese Bestimmung spiegelt die Bestimmung des § 13 a.F. wider und wird nicht geändert, sodass diese nicht der Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliegt.

§ 48 n.F.: Bei dieser Bestimmung handelt sich im Vergleich zu § 14 a.F. um eine redaktionelle Anpassung. Die Vorgaben zu § 351 Abs. 4 GewO 1994 im Zusammenhang mit der Zulassungsverordnung der Gewerblichen Vermögensberater werden dadurch berücksichtigt. § 2 Abs. 3 Z 1 VPG ist entsprechend anzuwenden.

§ 49 n.F.: Es handelt sich hierbei um die Bestimmungen zum Inkrafttreten und um die Übergangsbestimmungen. Diese unterliegen nicht der Verhältnismäßigkeitsprüfung.

5. Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Anlage zu § 6 VPG

Jene Regelungen, die allenfalls als Erschwernis des Berufszuganges angesehen werden können, finden sich hinsichtlich des Qualifikationsstandards in Anlage 1 (uneingeschränkte Gewerbliche Vermögensberatung) in den §§ 3 bis 15, hinsichtlich des Qualifikationsstandards in Anlage 2 (eingeschränkt auf die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen) in den §§ 17 bis 23, hinsichtlich des Qualifikationsstandards in Anlage 3 (eingeschränkt auf die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten, Finanzierungen sowie Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente)) in den §§ 25 bis 35, und hinsichtlich des Qualifikationsstandards in Anlage 4 (eingeschränkt auf die Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente)) in den §§ 37 bis 45. Diese können in folgenden Themenbereichen zusammengefasst werden (wobei eine weitere Bezugnahme auf die Anlagen 2 bis 4, die abgesehen von den jeweiligen inhaltlichen Einschränkungen dem gleichen Muster von Anlage 1 in eingeschränkter Form folgen, zur Vermeidung von Konfusion nicht durchgehend erfolgt):

1. Hinsichtlich der Prüfungsinhalte der schriftlichen und mündlichen Prüfung (§§ 3 bis 15, 17 bis 23, 25 bis 35, 37 bis 45 n.F.) durch die Umstrukturierung und Definition von Prüfungsgegenständen (§§ 2 bis 5, 7 bis 10 a.F.)
2. Prüfungsdauer für die schriftliche und mündliche Prüfung (§ 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3 n.F.)
3. Prüfung anhand von Lernergebnissen (§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 n.F.) anstatt von Fachgebieten (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 a.F.)
4. Entfall des § 5 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 a.F.: Nichtanrechenbarkeit der Unternehmerprüfung

Für diese vier Themenbereiche können für die Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Anlage zu § 6 VPG auch die bisherigen oben angeführten Argumente bspw. zur Transparenz ebenfalls herangezogen werden. Zusätzlich sind aber weitere Argumente wie folgt anzuführen, die die getroffenen Maßnahmen rechtfertigen können:

1. Allgemeininteresse

- a. Die Regelung erfolgt zwecks Umsetzung von EU-Vorgaben. Und zwar jene nach:
 - (i) der MiFID II, deren Ziel der **Anlegerschutz** (Konsumenten als auch unternehmerische Dienstleistungsempfänger) ist (Erwägungsgrund 86 MiFID II). Wertpapierunternehmen können sich vertraglich gebundener Vermittler bedienen. Diese trifft gegenüber dem Kunden zahlreiche Pflichten, sodass eine entsprechende Sicherung des Qualitätsstandards notwendig wird. Einerseits um das Vertrauen der Anleger generell zu stärken und ein angemessenes Maß an Anlegerschutz in der ganzen Union sicherzustellen.
 - (ii) der MCD, deren Ziel die Schaffung eines wirksamen und von Wettbewerb geprägten Binnenmarkts für Wohnimmobilienkreditverträge verbunden mit einem hohen **Verbraucherschutzniveau** ist (Erwägungsgründe 6, 7, 82 MCD). Art 7 Abs. 1 MCD sieht vor, dass Kreditvermittler bei der Erbringung ihrer Leistungen unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Verbraucher ehrlich, redlich, transparent und professional handeln. Weiters haben die Mitgliedstaaten gemäß Art 9 Abs. 1 MCD sicherzustellen, dass das jeweilige Personal von Kreditgebern, Kreditvermittlern und benannten Vertretern über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um ein hohes Maß an Professionalität zu gewährleisten. Diesbezüglich sieht § 2 des Lehrplans des Fachverbands Finanzdienstleister zur Weiterbildung der Gewerblichen Vermögensberatung vom 11.7.2019 vor, dass der Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung für die Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter im gesetzlichen Ausmaß zuständig ist.
 - (iii) der IDD, deren Ziel die Schaffung einheitlicher Schutzniveaus für Verbraucher/Verbraucherinnen und gleiche Wettbewerbschancen für alle Vermittler/Vermittlerinnen ist (Erwägungsgrund 16 IDD). Beides soll zu einer hohen Qualität der Dienstleistung führen (Erwägungsgrund 28 IDD). Die Vorschriften über die beruflichen Anforderungen, die an Personen zu stellen sind, welche die Tätigkeit des Versicherungs- oder Rückversicherungsvertriebs aufnehmen und ausüben, kann zur Vollendung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen beitragen (Erwägungsgrund 34 IDD).
 - (iv) der 4. Geldwäsche-Richtlinie und der 5. Geldwäsche-Richtlinie), die innerstaatlich unter anderem mit dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) sowie §§ 365m ff GewO 1994 bzw. dem EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 – EU-FinAnpG 2019 umgesetzt wurden.

Diesbezüglich liegt eine redaktionelle Änderung bei den Anlagen vor, zumal die in den genannten Gesetzen normierten beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten schon auf Grundlage der derzeit geltenden Prüfungsordnung, wenn auch mit anderer Methodik, geprüft werden können.

Unmittelbares Ziel der geänderten Befähigungsprüfungsordnung ist es (unter Berücksichtigung der genannten Vorgaben), sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten als zukünftige selbständige Gewerbliche Vermögensberater für die Ausübung des reglementierten Gewerbes fachlich und persönlich qualifiziert sind und Zweifel Dritter darüber ausgeschlossen sind. Gewerbliche Vermögensberater sollen über vertieftes Wissen in ihrem Arbeitsbereich verfügen, Aufgaben auf hohem professionellem Niveau selbständig und letztverantwortlich durchführen und innovative Lösungsansätze entwickeln können, wobei der Schutz der Anleger/Konsumenten und sonstiger Dienstleistungsempfänger oberste Priorität haben soll.

Die Regelung ist auch zum Schutz des Vermögens sowohl der Kunden von Gewerblichen Vermögensberatern als auch der Gewerbetreibenden selbst erforderlich. Der Tätigkeitsbereich des Gewerblichen Vermögensberaters kann vielschichtig sein. Ohne ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Erkennen der Bedürfnisse des Kunden und zum Beurteilen und Bewerten der jeweiligen Risikoquellen für das jeweilige Vermögensgut, könnte im Falle von falscher oder unzureichender Beratung ein ausreichender Schutz des Vermögens der Kunden nicht gewährleistet werden.

Damit verbunden ist auch das Schutzziel der Gewährleistung der Qualität der gewerblichen Arbeit. Eine Befähigungsprüfung, die die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Gewerbetreibenden auf hohem Niveau überprüft, führt langfristig zu einer Verbesserung und Stabilisierung beruflicher Standards in der Beratung der Kunden von Gewerblichen Vermögensberatern.

Ebenso ist ein entsprechendes Qualifikationsniveau der Gewerblichen Vermögensberater auch für das Vertrauen in den Beratungsmarkt von Belang. Schadenseintritte, die auf mangelhafte Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten (Qualifikationen) zurückzuführen sind, würden das Vertrauen in den Beratungsmarkt als Ganzes erschüttern. Das Qualifikationsniveau, welches erforderlich ist, um als selbständiger Unternehmer/selbstständige Unternehmerin tätig werden zu können, ist mit dem Qualifikationsniveau für den Abschluss der Lehrabschlussprüfung zum Finanzdienstleistungskaufmann/zur Finanzdienstleistungskauffrau nicht vergleichbar. Das insgesamt unterschiedliche Qualifikationsniveau steht jedoch einer Anrechnung des Gegenstandes „Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen“ bei erfolgreich abgeschlossener Lehre als Finanzdienstleistungskaufmann/-kauffrau oder Bankkaufmann/-kauffrau nicht entgegen, da diese Kompetenzen in den genannten Lehrberufen auf einem angemessenen Niveau vermittelt werden.

Die genannten Zwecke sind unter Unterpunkt 5 des Punktes 1 der Anlage zu § 6 VPG, BGBl. I Nr. 67/2021, (Schutz der Verbraucher und Dienstleistungsempfänger; Gewährleistung der Qualität der gewerblichen einschließlich der handwerklichen Arbeit) bzw. 16 (Sonstiges: Vollendung des Binnenmarktes, Vertrauen in den Finanzdienstleistungsmarkt, Schutz des Vermögens der Verbraucher und Gewerbetreibenden) zu subsumieren.

b. entfällt (kein Gesundheitsberuf)

c. Eine umfassende Qualifikation von Gewerblichen Vermögensberatern in Vermögensangelegenheiten verhindert Vermögensschäden von Verbrauchern und anderen gewerblichen Kunden, die bei unzureichender Beratung oder bei Fehlberatungen eintreten würden.

2. Angemessenheit

Die Regelung gewährleistet durch eine entsprechende Berücksichtigung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für den Beruf des Gewerblichen Vermögensberaters die gesamte Breite des Berufsbildes, um möglichst keine Lücken in der beruflichen Ausbildung von Befähigungswerbern/Befähigungswerberinnen zuzulassen.

Die Qualifikationsstandards stellen eine Orientierung für den gewerberechtlichen Umfang (§ 29 GewO 1994) des reglementierten Gewerbes durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz dar. Diese wurden von Expert/innen, die dieses Gewerbe ausüben, entwickelt. Da der jeweilige Qualifikationsstandard die Basis für die Entwicklung der Prüfungsordnung ist, wird sichergestellt, dass bei jeder Befähigungsprüfung Lernergebnisse überprüft werden, die für die Ausübung des reglementierten Gewerbes von Relevanz sind und dem aktuellen Stand entsprechen. Aus didaktischer Perspektive bedeutet das, dass jede Befähigungsprüfung auf die darin ausgewiesenen Lernergebnisse begrenzt ist. Das Anforderungsniveau der Befähigungsprüfungen ändert sich dadurch nicht. Jedoch wird die Transparenz gefördert und die bislang gelebte Validität der Prüfung explizit beschrieben.

Die neue Art der Darstellung von Prüfungsanforderungen bedeutet einen grundlegenden Wechsel von der bisherigen Abfrage von Wissensfragen hin zur verstärkten Problemlösung durch die Beschreibung von Prüfungsanforderungen (anstelle von Schlagworten) in Form von Lernergebnissen. Diese stellen das Niveau der angestrebten Qualifikation sehr transparent dar. Damit werden die Anforderungen der §§ 20 und 22 GewO 1994, wonach in den Prüfungsordnungen von Befähigungsprüfungen die Beschreibungen der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016, Bezug zu nehmen haben, erfüllt.

Eine valide Überprüfung dieser Lernergebnisse erfordert eine Umstellung der Prüfungsinhalte, der Prüfungsmethodik und damit insgesamt des Prüfungsdesigns, bei dem der jeweilige Prüfungsmodus (mündlich, schriftlich) den Anforderungen des einzelnen Lernergebnisses entspricht und die erforderliche Prüfungszeit eine aussagekräftige Überprüfung des jeweiligen Lernergebnisses gewährleistet. Zur Überprüfung, ob die erforderlichen Lernergebnisse bei einem Prüfungskandidaten/einer Prüfungskandidatin vorhanden sind, reicht eine reine Wissensabfrage nicht aus. Die erforderlichen fortgeschrittenen beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur anhand der in der Praxis bestehenden Arbeitsschritte eines Gewerblichen Vermögensberaters überprüft werden.

Aufgrund der neuen kompetenzorientierten Prüfungsmethodik anstelle reiner Wissensabfragen bedarf es auch einer neuen Fragestellung bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Da zu erwarten ist, dass die vom Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin anzustellenden Überlegungen und anschließenden Darlegungen der Antworten mehr Zeit in Anspruch nehmen werden als bei bloßen Wissensfragen, wird bei den einzelnen Prüfungsgegenständen auch insgesamt mehr Prüfungszeit, insbesondere beim mündlichen Teil, vorgesehen.

Die Einräumung von mehr Überlegungszeit kann auch beim Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin eine Reduzierung eines zeitlichen Stressfaktors bewirken und führt auch sonst nicht zur Erhöhung des Schwierigkeitsgrades. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung für die uneingeschränkte Form der Gewerbeausübung ist nach der neuen BPO mit 8 Stunden 20 Minuten nur geringfügig länger als jene nach der BPO 2012, die eine Gesamtdauer von 8 Stunden vorsieht. Bei der mündlichen Prüfung wurde die Prüfungsdauer pro Gegenstand von (vorher 8 bis 12 Minuten) auf 15 bis 20 Minuten erhöht, auch um die Lernergebnisse sachgerechter beurteilen zu können.

Die Änderung und neue Aufteilung der Module und Prüfungsgegenstände stellt keine Erschwernis dar, sondern ist transparenter und detaillierter aufbereitet. Beispielsweise wurde der Gegenstand Vermögensaufbau und -erhaltung, Investitionen und Veranlagungen auf die beiden Gegenstände Wertpapierdienstleistungen schriftlich und Veranlagungen schriftlich aufgeteilt. Die Prüfungszeit der beiden

Gegenstände wurde ausgedehnt, da aufgrund der Anpassung an den NQR-Rahmen nunmehr ausschließlich Fall- und Rechenbeispiele geprüft werden, wofür den Prüfungskandidaten mehr Zeit zur Beantwortung/Berechnung/Ausarbeitung eingeräumt wird. Dies stellt keine Erschwernis dar, im Gegenteil, das Festhalten an der ursprünglich eingeräumten Zeitspanne würde zur Erschwernis der Prüfung führen.

Im neu geschaffenen Gegenstand „Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen“ werden die Lernziele „volkswirtschaftliche Entwicklungen und deren Zusammenhänge im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen“ und „den Betrieb wirtschaftlich führen“ abgefragt. Es werden hier jedoch keine Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen benötigt, die nicht bereits für das Absolvieren der mündlichen Gegenstände „Allgemeiner Teil“ und „Unternehmensführung“ der aktuellen Prüfungsordnung, in welcher volks- und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse geprüft werden, erforderlich sind. Der Gegenstand „Lebens- und Unfallversicherungen“ ersetzt den Gegenstand „Versicherungsvermittlung“, jedoch erfolgt die Änderung der Gegenstandsbezeichnung aus Transparenzgründen, um klarzustellen, dass Gewerbliche Vermögensberater in Versicherungsangelegenheiten nur zur Beratung und Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen berechtigt sind, sodass es sich folglich um eine redaktionelle Änderung handelt.

Eine Anrechnung der Unternehmerprüfung für den Gegenstand „Unternehmensführung in der Gewerblichen Vermögensberatung“ im mündlichen Modul ist hingegen nicht mehr möglich. Für das Ziel, dass Gewerbliche Vermögensberater berufsrelevante rechtliche Vorschriften in der Praxis verlässlich zum Schutz von Verbrauchern, Kunden und anderen Vertragspartnern anwenden können, ist es erforderlich, dass Befähigungswerber diesbezüglich ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen können, die über dem Niveau einer allgemein gehaltenen Unternehmerprüfung liegen. Dies würde bei Anrechenbarkeit der allgemeinen Unternehmerprüfung nicht gewährleistet werden können, weil die Unternehmerprüfung im Gegensatz zur Befähigungsprüfung die Anwendung von für die Gewerbeausübung umfangreichen berufsrelevanten rechtlichen Vorschriften in der Praxis (insbesondere BWG, WAG 2018) und darüber hinaus auch die laufende Betreuung von Kunden und deren Verträgen im Finanzdienstleistungsbereich nicht abdeckt.

Für Prüfungskandidaten/-kandidatinnen bieten die neuen Prüfungsordnungen für Befähigungsprüfungen und das neue Prüfungsverfahren eine transparente Beschreibung der Prüfungsanforderungen und damit die Möglichkeit einer noch zielgerichteteren Prüfungsvorbereitung. Die deutlich konkretere Darstellung der Prüfungsinhalte gewährleistet einen noch transparenteren Prüfungsvorgang.

Durch die Einführung von zwei weiteren Varianten zur Berücksichtigung von in der Praxis häufig vorkommenden Gewerbebeschränkungen wird in der neuen BPO der stufenweise Zugang zum Gewerbe ermöglicht. Dies verringert den Aufwand zur Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsumfang im Vergleich zur alten BPO, nach welcher in den meisten Fällen die Prüfung für die eingeschränkte Form der Gewerbeausübung abzulegen wäre.

3. Verhältnismäßigkeit in Bezug auf gelindere Mittel

Die bestehende Befähigungsprüfungsordnung berücksichtigt, wie oben beschrieben, gewisse Themenbereiche, die aus der innerstaatlichen Umsetzung von zahlreichen EU-Vorgaben, nicht im erforderlichen Maße ab. Eine Änderung der Befähigungsprüfungsordnung erscheint daher in Verbindung mit der Notwendigkeit der Zuordenbarkeit der Befähigungsprüfung zu einem NQR-Qualifikationsniveau alternativlos.

4. Kombinatorische Effekte

Für den Zugang zum Beruf des Gewerblichen Vermögensberaters sind die nachfolgenden Rechtsvorschriften relevant:

- § 94 Z 75 GewO 1994 iVm §§ 136a GewO 1994;
- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Gewerblichen Vermögensberatung (Gewerblicher Vermögensberater-Verordnung), BGBl. II Nr. 87/2012;
- die vorliegende Befähigungsprüfungsordnung;
- Landesregeln für Kreditvermittlung idF BGBl. II Nr. 86/2016;
- Lehrplan des Fachverbands Finanzdienstleister zur Weiterbildung der Gewerblichen Vermögensberatung, ausgegeben am 11.7.2019.

Die aktuellen §§ 1 und 2 Gewerblicher Vermögensberater-Verordnung normieren, unter welchen Voraussetzungen die fachliche Qualifikation zum Antritt des uneingeschränkten Gewerbes der Gewerblichen Vermögensberatung und die fachliche Qualifikation zum Antritt des auf die Personal- und Hypothekarkreditvermittlung eingeschränkten Gewerbes der Gewerblichen Vermögensberatung als erfüllt anzusehen sind. Die Gewerbliche Vermögensberater-Verordnung ist aufgrund der zwei neuen in der BPO vorgesehenen Varianten (Qualifikationsstandards in Anlage 3 [betreffend die Vermittlung von Personalkrediten, Finanzierungen sowie Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente)] und Anlage 4 [betreffend die Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumenten)]) redaktionell durch die Aufnahme von weiteren Paragraphen anzupassen.

Die Gewerbliche Vermögensberater-Verordnung bildet gemeinsam mit den in § 3 Abs. 5 BPO vorgesehenen Anrechnungsmöglichkeiten ein kohärentes System, welches nur in seiner Gesamtheit beurteilt werden kann. Die in diesem Punkt 4. angeführten Regelungen tragen zur Erreichung der oben beschriebenen Ziele des Schutzes der Verbraucher, der Gewährleistung der Qualität der gewerblichen Arbeit und der Vollendung des Binnenmarktes bei. Wie bereits unter Punkt 1.2 angeführt, werden in der Praxis üblicherweise Einschränkungen beim Gewerbewortlaut vorgenommen, die in der novellierten Gewerblicher Vermögensberater-Verordnung berücksichtigt wurden. Der Lehrplan regelt auf der Grundlage von § 136a Abs. 6a GewO 1994 Ziel, Inhalt und Aufbau der Weiterbildung der Gewerblichen Vermögensberatung. Die Weiterbildungsverpflichtung beträgt jährlich 20 Stunden, verringert sich jedoch, wenn nur einzelne Tätigkeitsbereiche der Gewerblichen Vermögensberatung ausgeübt werden.

5. Auswirkungen:

- a. Die Regelung hat keine Auswirkung auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr. Im Bereich der Kreditvermittlung erfolgen keine Einschränkungen. § 136f und § 136g GewO 1994 bleiben aufrecht. Dasselbe gilt für die Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen. Auch hier erfolgen keine Beschränkungen zu § 137d und § 137e GewO 1994. Vertraglich gebundene Vermittler können mit Zustimmung des Rechtsträgers eine grenzüberschreitende Tätigkeit im Rahmen der Dienst- und Niederlassungsfreiheit ausüben. Auch hier erfolgt keine Einschränkung.
- b. Die Wahlmöglichkeit für Verbraucher/Verbraucherinnen wird nicht eingeschränkt. Es ist eher zu erwarten, dass durch die Aufnahme von zwei weiteren eingeschränkten Qualifikationsstandards eine Steigerung der Zahl an Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen erfolgt.
- c. Die Qualität der Dienstleistung wird gesichert, indem die Ausbildung an die aktuellen Erfordernisse angepasst wird. Das System zur Teil- und Vollanrechnung von Vorleistungen stellt sicher, dass Gewerbliche Vermögensberater über Lernergebnisse verfügen, die dem Qualifikationsniveau zur Ausübung des Gewerbes entsprechen.

6. Berufsspezifische Zusammenhänge

- a.
 1. Die erforderliche Berufsqualifikation des Gewerblichen Vermögensberaters, abgebildet in Qualifikationsstandards laut Anlagen 1 bis 4 zur Befähigungsprüfungsordnung, deckt die dem Gewerbe des Gewerblichen Vermögensberaters vorbehaltenen Tätigkeiten vollumfänglich ab.
 2. Die Komplexität der Aufgaben als Gewerblicher Vermögensberater (siehe dazu schon bei Punkt 2 „Ziel der Reglementierung“) erfordert fortgeschrittene Kenntnisse und Fertigkeiten. Dies soll durch die gegenständliche Befähigungsprüfung abgebildet werden. Die schriftliche und mündliche Prüfung soll dabei konkrete Handlungen und Fälle aus dem Berufsalltag eines Gewerbetreibenden/einer Gewerbetreibenden widerspiegeln.
 3. entfällt

b. Neben der Möglichkeit der Ablegung der Befähigungsprüfung kann der Nachweis der Befähigung durch Nachweise im Sinne des § 1 oder 2 Gewerblicher Vermögensberater-Verordnung, BGBl. II Nr. 87/2012, durch den Nachweis von Zeugnissen über (i) den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums, eines fachlich einschlägigen, mindestens viersemestrigen Fachhochschul-Studienganges oder eines fachlich einschlägigen, mindestens viersemestrigen Universitätslehrganges oder eines fachlich einschlägigen, mindestens viersemestrigen Lehrganges universitären Charakters (je Ausbildungsgang mindestens 75 ECTS) und (ii) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe oder in einem sonstigen Unternehmen, in dem der Bewerber mit fachlich einschlägigen Tätigkeiten betraut war, erbracht werden. Alternativ steht der individuelle Befähigungsnachweis gemäß § 19 GewO 1994 offen, durch den durch sonstigen Nachweis der für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen auch ohne Absolvierung der Befähigungsprüfung der Zugang zum Gewerbe möglich ist.

c. Die dem Gewerbe des Gewerblichen Vermögensberaters vorbehaltenen Tätigkeiten können in anderer Ausprägung nur die Vermittlung von Wertpapierdienstleistungen betreffend auch – jedoch in etwas anderer Form – als Wertpapiervermittler erbracht werden. Weiters ist auch Versicherungsvermittlern in der Ausübungsform Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten oder Versicherungsagent die Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen gestattet.

d. Der Geschäftsalltag von Gewerblichen Vermögensberatern wird zunehmend digitalisiert. Der Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern/Verbraucherinnen wird durch verstärkte Reglementierung und Informationsverpflichtungen in der MCD, MiFID II und IDD begegnet. Diese rechtlichen Grundlagen sind in den Befähigungsprüfungen berücksichtigt.

7. Vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen

Zwischen den Vorschriften über den Modus und den Inhalt der Befähigungsprüfung einerseits und den Anforderungen für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen andererseits besteht kein Zusammenhang.

8. Nichtdiskriminierung

Die Regelung bewirkt keine direkte oder indirekte Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes. Die Ablegung der Befähigungsprüfung steht unabhängig von diesen Faktoren offen.

6. Ergebnisdarstellung

Die bestehende Befähigungsprüfungsordnung für das reglementierte Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung stammt aus dem Jahr 2012 und bildet nicht ausreichend die Mindestanforderungen an berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich aus mehreren EU-Vorgaben ergeben (MiFID II, IDD, MCD, Geldwäschebestimmungen),

ab. Gleichzeitig soll die Prüfungsordnung an die Erfordernisse des § 22 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 1 GewO 1994 angepasst werden und ein Bezug der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes Bezug genommen werden.

Direkt betroffen sind diejenigen Personen, die einen Befähigungsnachweis zum Antritt des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung erbringen müssen. Indirekt sind Kunden von Gewerblichen Vermögensberatern, Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen betroffen.

Angestrebt wird ein hohes Schutzniveau für die Kunden von Gewerblichen Vermögensberatern (Verbraucher und andere Dienstleistungsempfänger) durch die Gewährleistung angemessener Kenntnisse und Fertigkeiten.

Dies dient auch der Gewährleistung der Qualität der gewerblichen Arbeit, dem Vertrauen in den Finanzmarkt und der Vollendung des Binnenmarktes. Weiters wird das Vermögen sowohl von Verbrauchern, Kunden als auch von Gewerblichen Vermögensberatern geschützt.

Weiters wird die Prüfung neu gegliedert, um den stufenweisen Zugang zur Gewerblichen Vermögensberatung zu ermöglichen. Die beschriebenen und bereits tabellarisch dargestellten Änderungen betreffen einerseits die Prüfungsgegenstände bei den vorgesehenen Prüfungsmodalitäten (schriftlich und mündlich) inklusive der Prüfungsdauer, und andererseits die Prüfungsinhalte, die sich an einzelnen Arbeitsschritten als Kenntnisse und Fertigkeiten orientieren sollen.

Die Änderungen stellen zum Teil redaktionelle Änderungen dar. Soweit es sich um inhaltliche Änderungen handelt, ergibt die Verhältnismäßigkeitsprüfung aus den angeführten Gründen, dass diese angemessen, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend iSd § 3 Abs. 1 VPG sind (vgl Pkt. 4).

Die Anrechnungsmöglichkeiten folgen dem stufenweisen Zugang zur Gewerblichen Vermögensberatung. Befähigungswerber, die ein Studium, einen Fachhochschul-Studiengang, einen Universitätslehrgang oder einen Lehrgang universitären Charakters abgeschlossen haben, haben grundsätzlich die Möglichkeit der Anrechnung von Prüfungsleistungen für das Modul 1 (Schriftliche Prüfung), sofern diese im vorgesehenen Mindestausmaß von 10 bzw. 20 ECTS nachgewiesen werden, jedoch sind die Kenntnisse in diesem Fall mündlich (Modul 2) jedenfalls für den angerechneten Gegenstand unter Beweis zu stellen.

Der Gegenstand „Unternehmensführung in der Gewerblichen Vermögensberatung“ enthält eine auf die Bedürfnisse der Gewerblichen Vermögensberater zugeschnittene Version mit unternehmer- und unternehmensrelevanten Lernergebnissen. Die Nichtanrechenbarkeit der allgemein gehaltenen Unternehmerprüfung für den Gegenstand „Unternehmensführung in der Gewerblichen Vermögensberatung“ im mündlichen Modul ist daher angemessen und verhältnismäßig.